

Zur Verdeutlichung des Charakters solcher Prüfungsverfahren, die nicht mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens enden, als strafprozessuale Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS, wird in den folgenden Darlegungen deshalb zunächst bewußt von der in der Praxis in der Regel gegebenen Verquickung mit politisch-operativen Zusammenhängen abgesehen.

Grundsätzlich muß hervorgehoben werden, daß selbstverständlich auch die von den Untersuchungsorganen des MfS durchgeführten Prüfungsverfahren, die nicht mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden, den eingangs dargestellten strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Prüfungsverfahrens unterliegen. Das bedeutet im einzelnen vor allem, daß auch hier die strafverfahrensrechtlichen Voraussetzungen (Anlaß gemäß § 92 StPO) vorliegen und die erforderlichen und zulässigen Prüfungshandlungen (§ 95, Abs. 2 StPO) vorgenommen, dokumentiert und in einer Akte ausgewiesen werden müssen und daß darüber hinaus die Abschlußentscheidung gemäß § 96 (1) StPO begründet und aktenkundig gemacht werden muß. Auch diese Prüfungsverfahren unterliegen grundsätzlich der strafprozessualen Fristenregelung und der Aufsicht durch den Staatsanwalt.

In der Untersuchungsarbeit des MfS wird gegenwärtig nicht immer entsprechend diesen Regelungen verfahren, aber dafür sind vor allem inhaltliche Gründe - vor allem auch die gegenwärtige Unvollkommenheit der Regelung des § 96 (1) StPO - ausschlaggebend. Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach durchgeführten Prüfungshandlungen ist in der Untersuchungsarbeit des MfS eine in mehrfacher Hinsicht politisch und politisch-operativ wirkungsvolle Abschlußentscheidung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens. Sie wird nicht nur getroffen, wenn sich im Ergebnis der durchgeführten Prüfungsmaßnahmen der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt, sondern ist häufig Bestandteil der vom Genossen Minister wiederholt geforderten differenzierten Rechtsanwendung durch die Untersuchungsorgane des MfS, beispielsweise zur Unterstützung von Maßnahmen der Rückgewinnung bereits straf-